

# Ergänzende allgemeine Richtlinie: Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen



# 1. Gegenstand

---

Laut den „Allgemeinen Förderrichtlinien“ des Fonds Soziales Wien, gilt für Subjektförderungen laut Punkt 5.5.8:

*„Veröffentlichungen der ‚anerkannten Einrichtung‘ über sich und ihre Tätigkeit werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderung durch den FSW in angemessener Form dar.*

*Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.“*

sowie für Objekt- und Projektförderungen laut Punkt 8.12:

*„Veröffentlichungen über das geförderte Projekt oder Vorhaben bzw. die geförderte Einrichtung werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderung durch den FSW in angemessener Form dar.*

*Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.“*

FSW-Kontakt für Veröffentlichungen: [veroeffentlichung@fsw.at](mailto:veroeffentlichung@fsw.at)

Die gegenständliche Richtlinie definiert die näheren Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Hinweispflicht der „anerkannten Einrichtungen“ bzw. FördernehmerInnen auf die Fördermittel des FSW.

# 2. Ziel

---

Die Richtlinie legt für die vom Fonds Soziales Wien anerkannten und geförderten PartnerInnenorganisationen und deren jeweilige vom FSW geförderten Leistungen alle notwendigen Schritte und Maßnahmen beim Erstellen von öffentlichkeitswirksamen Produkten/Maßnahmen fest, um den FSW und die Stadt Wien als FördergeberInnen sichtbar zu machen.

Die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ist von sämtlichen durch den FSW anerkannten Einrichtungen anzuwenden sowie von Einrichtungen, deren spezifische Maßnahmen durch Objektförderungen oder Projektförderungen des FSW finanziert werden.

## 3. Gültigkeitsbereich

---

In sämtlichen Veröffentlichungen – sowohl Print als auch Online –, in denen auf durch den FSW geförderte Leistungsbe-  
reiche hingewiesen wird, ist die im Style Guide des FSW jeweils definierte Form der Kennzeichnung anzuwenden.  
Der Gültigkeitsbereich für die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erstreckt sich auf jede  
Form von Veröffentlichungen wie z.B.:

- Objektbeschriftungen bei KundInnenverkehr
- Folder, Broschüren, Plakate, Inserate, ...
- Geschäftsberichte
- Presstexte (Hinweis auf Förderung durch den FSW im Fließtext – Verwendung der entsprechenden Wort-Bildmarke  
nicht notwendig)
- Websites
- Social Media-Kanäle wie Facebook, YouTube, Blogs, XING (Unternehmensauftritt, ...) Hinweis auf Förderung durch den  
FSW im Fließtext der Kanalinformation/im Profil – Verwendung der entsprechenden Wort-Bildmarke nicht notwendig
- Newsletter
- Videos
- Veranstaltungsbezogene Informationen
- Fahrzeuge

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige gesetzliche Bestimmungen durch diese Richtlinie unberührt bleiben.

## 4. Anwendung

---

Um die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen entsprechend umsetzen/einhalten zu  
können, wird den Einrichtungen seitens des FSW ein Style Guide und die entsprechende Wort-Bildmarke als Download im  
FSW-Internet zur Verfügung gestellt.

## 5. Ausnahmeregelungen

---

Die Objektbeschriftung bei KundInnenverkehr gilt nicht in Fällen, in denen aus bestimmten Gründen generell auf eine kennt-  
lich machende Beschriftung verzichtet wird.

Ausnahmeregelungen sind gegebenenfalls schriftlich mit der Stabsstelle Unternehmenskommunikation des FSW zu verein-  
baren.

Fonds Soziales Wien  
Guglgasse 7-9  
1030 Wien  
Web: [www.fsw.at](http://www.fsw.at)

